

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

und

**der SozialpädagogischenFamilien. Und Lebenshilfe e. V. (SoFa)**

**Feld str. 11, 28832 Achim**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:

- Betreutes Jugendwohnen (BJW)
- Begleiteter Umgang (BU)
- Erziehungsbeistandschaft (EB)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

Folgende ambulante Maßnahme werden weiterhin individuell berechnet und fallen nicht unter die einheitliche Berechnung:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

- 1.3 Die Leistungen werden von der **sozialpädagogischen Familien - und Lebenshilfe e. V. (SoFa)** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die Anlage 1 + 2 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 3 Leistungsangebotstypen, Anlage 4 +5 Kalkulationsunterlagen.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommision SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 3) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### **3. Entgeltvereinbarung**

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlagen 1 und 2 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 4+5) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen

Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Be-rechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage er-folgt auch hier die tageweise Abrechnung.

- 3.5 **Betrifft:nur BJW:** Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Ent-geltminde-rung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenth altes aufgrund ei-ner Diagnose bzw. EinSchätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Betreuungs-pauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist die Aufrechterhaltung der Leis-tungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trä-gers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

- 3.6 **Betrifft: nur SPFH:** Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeiti-gen Abbruch der SPFH wäh-ren eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsqua-r-tals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kin-deswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorüberge-hende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Fami-lie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Be-willigungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Ab-rechnung), kann die Pau-schale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leis-tungserbringer legt der Ab-rechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzplä-ne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewie-sen sind, bei.

#### **4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Anga-ben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenver-trag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt

auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

## **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (also 31.3.2027) auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2025



Anlage 3: Leistungsangebottypen (liegt vor)

Anlage 4: Kalkulationsblatt 1.7.2025 - 30.4.2026

Anlage 5: Kalkulationsblatt 1.5.2026 - 31.3.2027

**Leistungs- und Entgeltübersicht**

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Modul/Fallgruppe V pro Monat
<b>BJW</b>	1.515,40 €		2.125,99 €		2.730,36 €	3.334,21 €	
<b>Begleiteter Umgang</b>	730,15 €		730,15 €		621,59 €	529,39 €	710,00 €
<b>Erziehungsbeistandschaft</b>	1.129,05 €		1.471,43 €		1.301,79 €	1.554,03 €	
<b>SPFH</b>	1.289,05 €	42,40 €	1.907,77 €	62,76 €			

**Leistungs- und Entgeltübersicht**

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Modul/Fallgruppe V pro Monat
<b>BJW</b>	1.541,99 €		2.165,22 €		2.782,10 €	3.398,44 €	
<b>Begleiteter Umgang</b>	740,49 €		740,49 €		629,68 €	535,57 €	719,92 €
<b>Erziehungsbeistandschaft</b>	1.147,64 €		1.497,11 €		1.323,96 €	1.581,42 €	
<b>SPFH</b>	1.310,95 €	43,12 €	1.942,49 €	63,90 €			